



Reglement Anteilkapital mit Mitteln der beruflichen Vorsorge BVG

Fassung vom 01.02.2016

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die weibliche Form gewählt, es ist jedoch immer die männliche Form mitgemeint.

Mit 'MGP-Ost' wird 'MGP-Ostschweiz - Baugenossenschaft Mehrgenerationenprojekte' abgekürzt.

Inhalt

I.	Grundsatz	3
II.	Mindestbetrag, der vom Mitglied aus eigenen Mittel erbracht werden muss	3
III.	Information	3
IV.	Gesuch	3
V.	Zahlung / Bestätigung	3
VI.	Rückzahlung	3
VII.	Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 30c Abs. 3 Bundesgesetz vom 25. Januar 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Art. 82 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994, sowie Art. 20 der Statuten erlässt MGP-Ost das nachfolgende Reglement:

I. Grundsatz

Gemäss Art. 20 Abs. 1 der Statuten MGP-Ost können Genossenschaftsanteile mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden. MGP-Ost sorgt für eine rasche und einfache Erledigung der erforderlichen Formalitäten.

II. Mindestbetrag, der vom Mitglied aus eigenen Mittel erbracht werden muss

Genossenschaftsanteile können nicht vollumfänglich mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanziert werden. Anteilscheine im Gegenwert von mindestens drei Netto-Monatsmietzinsen müssen aus frei verfügbaren Geldern bezahlt werden.

III. Information

Das Mitglied, das von der Möglichkeit des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen mit Mitteln der beruflichen Vorsorge Gebrauch machen will, soll sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich dem Ausmass der dadurch verursachten Rentenkürzung und der Besteuerung der Kapitalleistung.

IV. Gesuch

Ein entsprechendes Gesuch ist vom Mitglied direkt an seine Vorsorgeeinrichtung einzureichen, unter Beilage der folgenden Unterlagen:

- Statuten MGP-Ost
- vorliegendes Reglement
- Bestätigung von MGP-Ost über die Höhe des vom Mitglied zu zeichnenden Anteilkapitals
- unterzeichneter Mietvertrag.
- Ist das Mitglied verheiratet, muss die Ehepartnerin das Gesuch mitunterzeichnen.

V. Zahlung / Bestätigung

Der Betrag, mit welchem aus Mitteln der beruflichen Vorsorge Anteilkapital erworben werden soll, wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt an MGP-Ost überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

VI. Rückzahlung

Der Betrag der mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworbenen Anteile ist bei Beendigung des Mietvertrages entweder einer Wohnbaugenossenschaft, bei welcher das ausgeschiedene Mitglied eine Wohnung dauernd bewohnt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu überweisen (vgl. Art.

22 Abs. 2 Statuten). Die Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit solchem Anteilkapital ist entgegen der Regelung in den Allgemeinen Bedingungen zum genossenschaftlichen Mietvertrag ausgeschlossen. Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat MGP-Ost die Vorsorgeeinrichtung zu informieren.

VII. Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde vom Vorstand MGP-Ost an seiner Sitzung vom 1. Februar 2016 genehmigt und tritt am gleichen Datum in Kraft.

² Der Vorstand veröffentlicht die jeweils aktuelle Version dieses Reglements auf der Homepage von MGP-Ost und informiert die Generalversammlung mittels Auflage an derselben.